

Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Mariahilfberges

vom 11. Dezember 2007

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 21. Dezember 2007 -

Aufgrund von Art. 9 Absatz 1 bis 4, Art. 45 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Satz 1 sowie Art. 37 Absatz 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006, Seite 2) - BayRS 791-1-UG erlässt die Stadt Amberg folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Folgende Einzelschöpfungen der Natur im Bereich des Mariahilfbergs der Stadt Amberg werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt:
 - a) „Eiche am Philosophenweg gegenüber Nr. 10“, FISTNrn. 2256, 2259 und 2331 der Gemarkung Amberg
 - b) „Eiche am Philosophenweg bei Nr. 2a“, FISTNrn. 2259, 2265 und 2265/3 der Gemarkung Amberg
 - c) „Eiche am Mariahilfbergweg“, FISTNrn. 2245, 2245/2 und 3010 der Gemarkung Amberg
 - d) „Linde am Stufenweg“, FISTNrn. 2260/1, 2264, 2269 und 2282 der Gemarkung Amberg
 - e) „Linde am Stationsweg“, FISTNrn. 2264 und 2270 der Gemarkung Amberg
- (2) Die Lage der Naturdenkmäler sowie Umfang und Grenzen der zu ihrer Sicherung mitgeschützten Umgebung ergeben sich aus der Übersichtskarte M = 1 : 2.000 und den Plänen M = 1 : 500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Diese sind bei der Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung der Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur einschließlich ihrer Umgebung ist die im öffentlichen Interesse liegende Erhaltungswürdigkeit wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart, ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- und heimatkundlichen Bedeutung.

§ 3 Verbote

- (1) Ohne die erforderliche Befreiung nach § 5 ist es verboten,
1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung, oder zu sonstigen nachhaltigen Störungen des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung
1. Kronenschnitte oder sonstige Eingriffe in den Bestand durchzuführen,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Abgrabungen, Bohrungen, Sprengungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen, insbesondere durch das Abstellen oder Lagern von Gegenständen und Materialien, vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder zu versiegeln,
 3. Gebäude, Wege, Pfade, Zufahrten, Plätze, Leitungen, Kanäle, Schächte oder sonstige bauliche Anlagen, auch wenn sie nicht einer Baugenehmigungspflicht unterliegen, neu zu errichten, anzulegen oder zu verlegen oder bestehende zu ändern,
 4. außerhalb öffentlicher Straßen und bestehender Zufahrten Bodeneinwirkungen durch das Befahren mit oder Abstellen von Motorfahrzeugen vorzunehmen,
 5. Pestizide oder sonstige das Naturdenkmal gefährdende Stoffe wie Auftausalze aufzubringen,
 6. Schilder, Plakate oder sonstige Hinweistafeln anzubringen oder Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 7. Veränderungen des Wasserhaushalts vorzunehmen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind ausgenommen:

1. Fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen an dem Naturdenkmal, soweit es sich um notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen handelt, und notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – zwei Wochen vor Maßnahmebeginn schriftlich anzuzeigen.
2. Notwendige Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr; diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Durchführung, der Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – schriftlich anzuzeigen.
3. Notwendige und unaufschiebbare Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Straßenkörper und an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen; diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Durchführung, der Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Befreiung

- (1) Die Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 3 für Eingriffe oder Maßnahmen erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls diese Befreiung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Eigentümer oder Besitzer eines Naturdenkmals hat erhebliche Schäden oder Mängel am Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 Nrn. 1 bis 7 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Absatz 2 nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



-  mitgeschützte Fläche
-  Baumstandort mit Umgriff

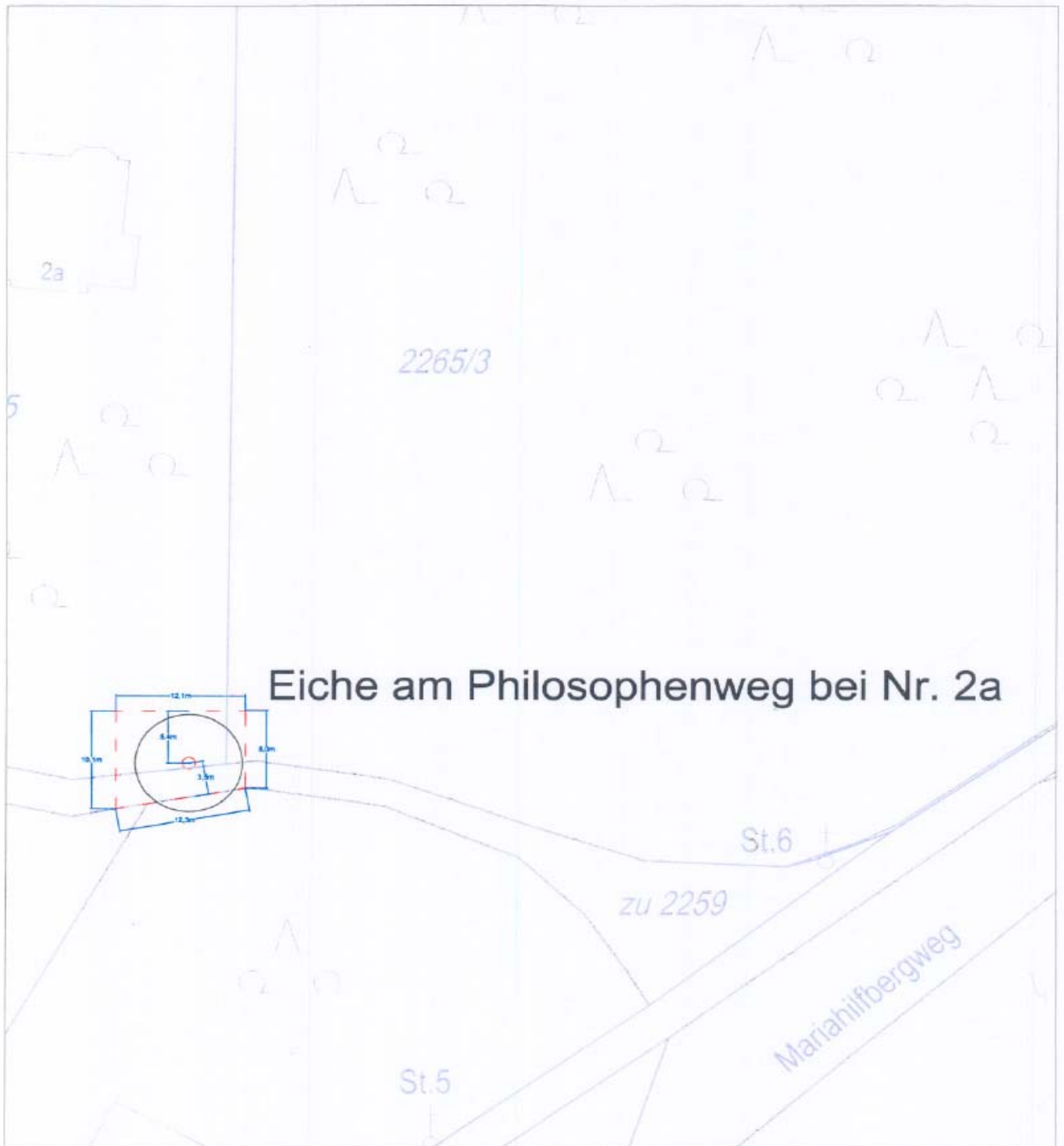
M = 1 : 500



**Naturdenkmal
"Eiche am Mariahilfbergweg"**

**Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
über den Schutz von Naturdenkmälern im
Bereich des Mariahilfberges vom 11.12.2007**

Wolfgang Dandorfer
Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister



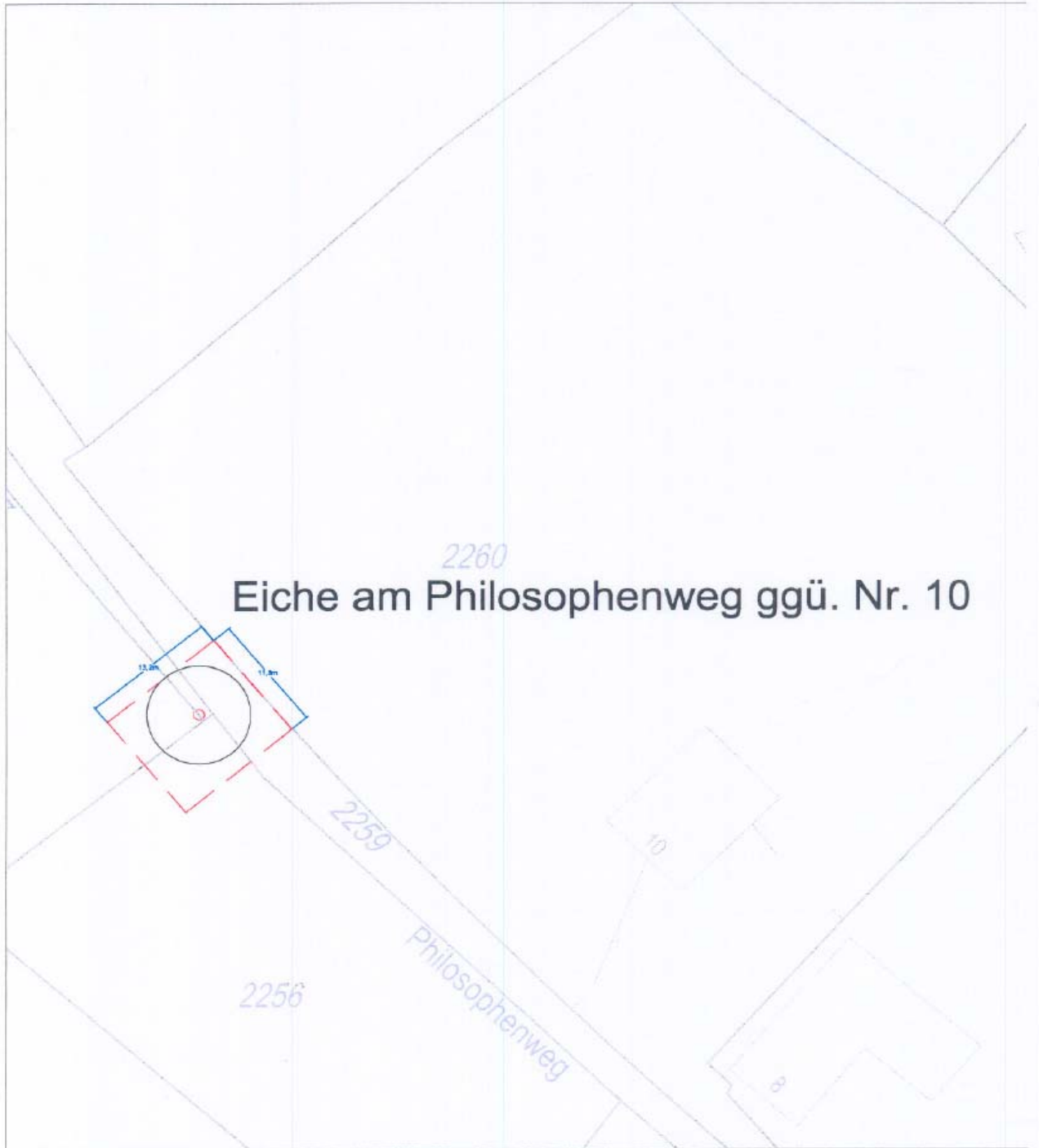
- mitgeschützte Fläche
- Baumstandort mit Umgriff

M = 1 : 500



Naturdenkmal
"Eiche am Philosophenweg bei Nr. 2a"
 Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
 über den Schutz von Naturdenkmälern im
 Bereich des Mariahilfberges vom 11.12.2007

Wolfgang Dandorfer
 Wolfgang Dandorfer
 Oberbürgermeister



2260
Eiche am Philosophenweg ggü. Nr. 10

-  mitgeschützte Fläche
-  Baumstandort mit Umgriff

M = 1 : 500



Naturdenkmal
"Eiche am Philosophenweg ggü. Nr. 10"
 Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
 über den Schutz von Naturdenkmälern im
 Bereich des Mariahilfberges vom 11.12.2007

Wolfgang Dandorfer
 Wolfgang Dandorfer
 Oberbürgermeister



Linde am Stationsweg

- mitgeschützte Fläche
- Baumstandort mit Umgriff

M = 1 : 500



**Naturdenkmal
"Linde am Stationsweg"**
 Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
 über den Schutz von Naturdenkmälern im
 Bereich des Mariahilfberges vom 11.12.2007
Wolfgang Dandorfer
 Wolfgang Dandorfer
 Oberbürgermeister



Linde am Stufenweg

-  mitgeschützte Fläche
-  Baumstandort mit Umgriff

M = 1 : 500



Naturdenkmal "Linde am Stufenweg"

Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
über den Schutz von Naturdenkmälern im
Bereich des Mariahilfberges vom 11.12.2007

Wolfgang Dandorfer
Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister

SCHUTZ VON BÄUMEN ALS NATURDENKMÄLER IM BEREICH DES MARIAHILFBERGS IN AMBERG VOM 11.12.2007

LAGEPLAN M=1:2.000

Wolfgang Dandorfer

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister

LINDE AM STATIONSWEG

EICHE AM PHILOSOPHENWEGGÜ. NR. 10

LINDE AM STUFENWEG

STATIONSWEG

STUFENWEG

PHILOSOPHENWEG

EICHE AM MARIAHILFBERGWEG

EICHE AM PHILOSOPHENWEG BEI NR. 2A

MARIAHILFBERGWEG

